

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1996/12/18 3Ob2413/96s,  
2Ob55/99y, 7Ob327/98h, 6Ob293/00g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

## Norm

EO §7 BdIIA

EO §7 BdIIB

ABGB §1096 E

ZPO §226 IIB2

## Rechtssatz

Eine Klage des Mieters gegen den Vermieter, dieser habe durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die durch einen Gastronomiebetrieb hervorgerufene Lärmimmission einen in dB(A) angegebenen Pegel nicht überschreitet, ist hinreichend bestimmt. Es besteht keine Verpflichtung des Klägers alternativ die Vornahme einer bestimmt bezeichneten Maßnahme zu begehren.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2413/96s  
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2413/96s
- 2 Ob 55/99y  
Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 55/99y  
Vgl; Beisatz: Es bleibt dem Beklagten (Störer) überlassen, wie er sich an diese Beschränkung hält, also welche Vorkehrungen er konkret zur Verhinderung der verbotenen Immissionen setzt. (T1)
- 7 Ob 327/98h  
Entscheidungstext OGH 08.09.1999 7 Ob 327/98h  
Vgl
- 6 Ob 293/00g  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 293/00g  
Ähnlich; Beisatz: Das auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen gerichtete Klagebegehren ist jedenfalls dann ausreichend bestimmt, wenn der Erfolg der vom Beklagten zu setzenden Maßnahmen ausreichend genau beschrieben wird. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106882

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)